

Kurztitel

Azetylenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 75/1951 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 164/2000

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Außerkräftretensdatum

31.12.2012

Beachte

Ist als Arbeitnehmerschutzvorschrift außer Kraft getreten. Die Geltung als gewerberechtliche Vorschrift bleibt unberührt.

Zum Außerkräfttreten vgl. die Aufhebung des § 123 ASchG, BGBI. Nr. 450/1994, durch Art. 1 Z 81 der Novelle BGBI. I Nr. 118/2012.

Text**§ 40. Räumliche Trennung.**

(1) Die folgenden Teile der Betriebsanlage sind in gesonderten Räumen unterzubringen: Entwickler und Gasbehälter, Verdichter und Trockner, Abfüllanlagen, Karbidlager.

(2) Werden zwischen Karbidlager und Entwicklerraum Durchreichöffnungen oder Türen angeordnet, so müssen diese mit unbrennbaren, feuerhemmend wirkenden und selbsttätigen Verschlüssen versehen sein. Die Anbringung von Feststellvorrichtungen ist unzulässig.

(3) Der Niederdruckteil der Anlage (Erzeugung, Speicherung und Reinigung des Azetylens) ist von dem Hochdruckteil der Anlage durch Feuermauern zu trennen.

(4) Motoren, deren Bauart nicht für explosionsgefährdete Räume geeignet ist, müssen in eigenen Räumen aufgestellt werden, die von angrenzenden explosionsgefährdeten Räumen feuerbeständig und dicht abgetrennt sind.